

Vereinssatzung

beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 13.10.2020

1 von 9

Trimm Dich Pfad
Niederstetten e.V.
Hofwiese 5
97996 Niederstetten

Telefon: +49 (7932) 7047
Telefax: +49 (7932) 604133

Bankverbindung:
IBAN: DE5767390000092295303
BIC: GENODE61WTH
Bank: Volksbank Main-Tauber eG

Vereinsregister: VR 72794
Vereinssitz: Niederstetten
Steuernummer: 52001/96419

Vereinsvorsitzender:
Armin Zipf

E-Mail: info@trimm-dich-pfad-niederstetten.de
Internet: www.trimm-dich-pfad-niederstetten.de

§ 1 Name, Sitz und innere Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen Trimm Dich Pfad Niederstetten e.V.
- (2) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- (3) Der Verein unterhält die Sparte Laufen (Fitness, Bewegung, Jogging)
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Niederstetten und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen zur körperlichen Ertüchtigung, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen unter Einsatz ausgebildeter Übungsleiter.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, insbesondere keine Gewinnanteile.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Herstellung, Pflege und der Ausbau des Trimm Dich Pfads in Niederstetten.
- (2) Durchführung von Sportwettkämpfen, Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- (3) Pflege und Ausbau des Breitensports
- (4) Durchführung von geplanten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessen zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren für die Beiträge (§ 5 Abs. 1) teilzunehmen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen (manueller Einzug), zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag. Die Erhöhung gegenüber dem ordentlichen Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus den zusätzlichen Aufwendungen, die dem Verein durch den manuellen Einzug entstehen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA Lastschriftverfahren teilnehmen. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Antrags durch den Vorstand.
- (3) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zur Wirksamkeit der Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Erwachsene
 - b) Kinder bis 14 Jahre
 - c) Jugendliche, Schüler und Studenten 15 - 18 Jahre
- (6) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Mitglieder die Vereinssatzung an und verpflichten sich gleichzeitig, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge gemäß der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstandes die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (8) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Ein Ausschluss aus dem Verein und eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Richtlinien des Württembergischen Landessportbund e. V. und seinen zuständigen Verbänden, jeweils in der zum Verstoß Zeitpunkt maßgeblicher Fassung.
 - c) wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten sowie

3 von 9

Trimm Dich Pfad
Niederstetten e.V.
Hofwiese 5
97996 Niederstetten

Telefon: +49 (7932) 7047
Telefax: +49 (7932) 604133

Bankverbindung:
IBAN: DE5767390000092295303
BIC: GENODE61WTH
Bank: Volksbank Main-Tauber eG

Vereinsregister: VR 72794
Vereinsitz: Niederstetten
Steuernummer: 52001/96419

Vereinsvorsitzender:
Armin Zipf

E-Mail: info@trimm-dich-pfad-niederstetten.de
Internet: www.trimm-dich-pfad-niederstetten.de

- d) wegen unehrenhaften Verhalten innerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt wurden.
- (10) Jedes Mitglied kann einen Ausschließungsantrag stellen. Über einen Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder, nachdem das betroffene Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses durch den Vorstand der Mitgliederversammlung durch einen Widerspruch anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Das Ausschließungsverfahren endet spätestens mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein weiteres Rechtsmittel steht dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zu. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (11) Unabhängig vom Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft besteht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge an den Verein insbesondere in Form von Mitgliedsbeiträgen, über deren Höhe der Vorstand jeweils bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr entscheidet und informiert. Die Beiträge werden über die Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem zweifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Rahmen dieser Satzung wählen und gewählt werden (wahlberechtigte Mitglieder) sowie Anträge stellen.
- (2) Mitglieder, die noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch Ihre gesetzlichen Vertreter ist nicht statthaft.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten.
- (4) Das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins besteht für alle Mitglieder. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen (m/w/d):
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Kassier sowie
 - dem Schriftführer
- (2) Die Amtsinhaber nach Absatz 1 müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren.

- (4) Gerichtliche und außergerichtliche Vertreter des Vereins sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Kassierer. Jeweils zwei der vorab erwähnten Vertreter sind zur Vertretung des Vereins berechtigt (Vier-Augen-Prinzip). Im schriftlichen Rechtsverkehr zeichnen die Vertretungsberechtigten mit dem Zusatz „i. V.“. Die vorab erwähnten Vertreter können ihrerseits gemeinschaftlich Vertreter gemäß §30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen, sofern der Vorstand dies zuvor beschlossen hat.
- (5) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben, die nicht nach dieser Satzung oder zwingenden gesetzlichen Anordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Festlegung der Aufnahmegebühren,
 - c) die Festsetzung der Höhe von Beiträgen (§ 5 Abs. 1), vorbehaltlich § 5 Abs. 1 Satz 2,
 - d) Aufstellung eines Jahresberichts, Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
 - e) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - f) die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - g) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers,
 - h) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen des Vereins, die den Einsatz von Vereinsmitteln erfordern sowie
 - i) die Entscheidung über die Bestellung von Vertretern nach § 30 BGB.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus den Kreisen der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied tritt ab dem Zeitpunkt der Zuwahl in die Rechtsstellung des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein.
- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt, im Verhinderungsfalle der zweite Vorsitzende oder der Kassierer, und zwar jeweils mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und sich hierunter der erste Vorsitzende und ein weiteres zur Vertretung befugtes Mitglied (§ 8 Abs. 4) befinden.
- (9) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung zu abgrenzbaren Themen im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten dabei, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende erstellt hierzu die Beschlussvorlage, kommuniziert den anderen Mitgliedern per E-Mail, dass der Beschluss im Umlageverfahren herbeigeführt werden soll und legt gleichzeitig eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Vorstandsmitglieder votieren können. Die Frist muss sich auf mindestens drei Tage belaufen, gerechnet ab dem Zugang der Beschlussvorlage. Die Beschlussvorlage gilt den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail eine entsprechende Versende Bestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden

gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

- (10) Der Vorstand kann durch Beschluss mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. § 4 Abs. 10 (Verfahren bei Ausschluss eines Mitglieds) gilt für Vorstandsmitglieder entsprechend. Ehrenamtlich Tätigen steht gegen eine Entscheidung des Vorstandes kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Entscheidungen und Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Haushaltsplans des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers gemäß dieser Satzung,
 - Entscheidungen im Ausschlussverfahren von Mitgliedern sowie die Enthebung von Vorständen nach § 8 Abs. 10,
 - Änderung der Satzung,
 - Erlass von Ordnungen, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen,
 - Beschlussfassung über Anträge eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder im Rahmen dieser Satzung,
 - Beschlussfassung über die Gründung einer neuen Sparte,
 - Auflösung des Vereins sowie
 - der Beschluss von Umlagen nach § 5 Abs. 2.
- (2) Anträge auf Neugründung einer Sparte müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Nach Ablauf der Frist steht die Berücksichtigung der Anträge im freien Ermessen des Vorstandes. Anträgen auf Neugründung einer Sparte muss zur Wirksamkeit des Antrages eine schriftliche Begründung beigelegt werden, indem die Nachhaltigkeit der Sparte für die nächsten zwei Jahre dargestellt wird.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einberufung ist auch dann erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / Absendung der E-Mail – Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes wahlberechtigte Mitglied (§6 Abs. 1) kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die

Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. In den Anträgen darf keine Vorstandsänderung, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins enthalten sein. Nach Ablauf der Frist gestellten Anträge können nur dann zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies zuvor mit einer Mehrheit von 2/3 die abgegebenen Stimmen beschließt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer geleitet (Versammlungsleiter). Ist keins der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Verfahrensentscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- (5) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend festgelegt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist stets geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Versammlungsprotokoll zu fertigen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Das Versammlungsprotokoll muss die folgenden Punkte enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge, das Abstimmergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der UNGÜLTIGEN Stimmen),
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungs-, Zweckänderungs- und Neugründungsanträge für Sparten in vollem Wortlaut,
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut sowie
 - j) Unterschrift des Versammlungsleiters bzw. bei Vorstandswahlen des Wahlleiters und eines Kassenprüfers.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben Sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht

erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben sowie zur Umsetzung seines Zwecks personenbezogene Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung sowie
- d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten,
- c) Sperrung seiner Daten sowie
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien im Rahmen des Satzungszwecks zu.

§ 12 Protokollierung

Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen des Vorstandes sind satzungsgemäß zu protokollieren; die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die drei vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 4 Satz 1) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederstetten für gemeinnützige Zwecke.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründerversammlung am 12.05.2020 in Niederstetten beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Trimm Dich Pfad
Niederstetten e.V.
Hofwiese 5
97996 Niederstetten

Telefon: +49 (7932) 7047
Telefax: +49 (7932) 604133

Bankverbindung:
IBAN: DE5767390000092295303
BIC: GENODE61WTH
Bank: Volksbank Main-Tauber eG

Vereinsregister: VR 72794
Vereinsitz: Niederstetten
Steuernummer: 52001/96419

Vereinsvorsitzender:
Armin Zipf

E-Mail: info@trimm-dich-pfad-niederstetten.de
Internet: www.trimm-dich-pfad-niederstetten.de